

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 5. Dezember 1947

Nr. 48

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 20. Dezember 1947 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	1	201	301	601
0-3 J.	250	2	202	302	602
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	250	6	206	306	606
3-6 J.	1000	1	201	301	601
3-6 J.	250	2	202	302	602
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	250	6	206	306	606
6 J. u. älter	1000	1	201	301	601
6 J. u. älter	500	2	202	302	602
6 J. u. älter	je 1000	3 u. 6	203 u. 206	303 u. 306	603 u. 606
6 J. u. älter	500	Kleinabschnitte			

Zulagenempfänger:

- Schwerarbeiter A. je 500 g auf Abschnitt 51 und 55
- Schwerarbeiter 1. Kategorie je 250 g auf Abschnitt 151 und 163
- Schwerarbeiter 2. Kategorie je 500 g auf Abschnitt 251 und 263 und je 250 g auf Abschnitt 252 und 264
- Schwerarbeiter 3. Kategorie je 1000 g auf Abschnitt 351 und 363 und je 250 g auf Abschnitt 352 und 364
- Werdende und stillende Mütter je 250 g auf Abschnitt 903 und 904

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	12-14	212-214	112-114	512-514
3-6 J.	je 50	12-15	212-215	112-115	512-515
6-10 J.	je 50	12-16	212-216	112-116	512-516
10-18 J.	je 50	12-20	212-220	112-120	512-520
über 18 J.	je 50	12-18	212-218	112-118	512-518

Zulagenempfänger:

- Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschnitt 155
- Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 255-258 und 267-270
- Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 355-357 und 367-369 je 100 g auf Abschnitt 358 und 370
- Werdende und stillende Mütter 50 g auf Abschnitt 905 und 60 g auf Abschnitt 906

Vollmilch:

- Kinder von 0-3 Jahre täglich $\frac{3}{4}$ Liter. Jgd. von 10-18 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
- Kinder von 3-6 Jahre täglich $\frac{1}{2}$ Liter. Werd. u. still. Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.
- Jgd. von 6-10 Jahre täglich $\frac{1}{4}$ Liter.

Calw, 2. Dezember 1947.

Kreisernährungsamt.

Nähmittel für Ausgewiesene

Bei den Firmen Heinrich Rühle in Calw, Friedrich Daur in Calw, Gottlieb Schwarz in Nagold, Reinhold Hayer in Altensteig, Karl Kübler in Wildbad, Felix Rall, Inh. Eugen Rall in Neuenbürg können gegen Eintragung in den vom Umsiedlungsamt Calw ausgestellten bezw. mit einem Umzugsvermerk versehenen Ausgewiesenen-Ausweis für jede in den Ausweis eingetragene Person je 2 Sterne Nähfaden und

1 Knäuel Stopfgarn eingekauft werden. In Calw ist der Nähfaden bei der Firma Friedrich Daur und das Stopfgarn bei der Firma Heinrich Rühle erhältlich. Bei abgelegenen Gemeinden sind die Bürgermeisterämter angewiesen worden, einen Sammelbezug für sämtliche Ausgewiesene der Gemeinde in die Wege zu leiten.

Calw, 26. November 1947.

Landratsamt
- Umsiedlungsamt -

Schriftverkehr

mit dem Gouvernement Militaire

Französische Übersetzung erforderlich

Das Gouvernement Militaire in Calw teilt mit, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche Briefe und Mitteilungen sowohl deutsch als auch französisch eingereicht werden müssen. Schriftsätze nur in deutscher Sprache können in Zukunft nicht mehr bearbeitet werden. Die Bevölkerung wird hierauf im Auftrag der Militärregierung ganz besonders hingewiesen.

Landratsamt.

Zündholz-Versorgung

Klstk. von 0-3 Jahren sowie alle Verbraucher über 18 Jahre erhalten für den Monat November 1947 je 1 Schachtel Zündhölzer.

Die Abgabe erfolgt für alle Verbrauchergruppen (Normalverbraucher, Teilselbstversorger und Vollselbstversorger) auf den Abschnitt I der Lebensmittelkarte November.

Kreiswirtschaftsamt.

Höchstpreise für Weihnachtsbäume

Für den Verkauf von Weihnachtsbäumen durch den Kleinhandel an den Verbraucher gelten folgende Höchstpreise:

- a) Rottannen (Fichten)
- Klasse 0 bis zu 0,7 m RM. 0,50
 - Klasse I über 0,7 bis zu 1,3 m RM. 0,80
 - Klasse II über 1,3 bis zu 2 m RM. 1,35
 - Klasse III über 2 bis zu 3 m RM. 2,30
 - Klasse IV über 3 bis zu 4 m RM. 3,40
- Für jeden weiteren vollen Meter 1,30 RM. mehr

- b) Weißtannen
- Klasse 0 bis zu 0,7 m RM. 0,90
 - Klasse I über 0,7 bis zu 1,3 m RM. 1,35
 - Klasse II über 1,3 bis zu 2 m RM. 2,25
 - Klasse III über 2 bis zu 3 m RM. 3,60
 - Klasse IV über 3 bis zu 4 m RM. 5,50
- Für jeden weiteren vollen Meter 2 RM. mehr.

Stumpflängen über 20 cm und astlose Spitzenlängen über 30 cm sind nicht mitzurechnen.

Die Preise für Weihnachtsbäume, für die Verbraucherhöchstpreise nicht festgesetzt sind, müssen im verkehrüblichen Verhältnis zu den unter a) und b) festgesetzten Höchstpreisen stehen.

Die festgesetzten Höchstpreise gelten nur für Weihnachtsbäume bester Güte und dürfen nicht überschritten werden. Bei der Preisbemessung ist die Güte (Wachstum, Stärke der Zweige, Breite, Höhe usw.) zu berücksichtigen.

An jeder Verkaufsstelle ist ein deutlich sichtbares Preisschild anzubringen, soweit nicht der vom Forst- und Holzwirtschaftsamt ausgegebene Marktausweis (Stand-schild) die Höchstpreise enthält und ebenfalls in deutlich sichtbarer Weise ausgehängt ist. Jeder Verkäufer hat in seiner Verkaufsstelle einen Maßstab bereit zu halten, um jederzeit die Größe des Baumes feststellen lassen zu können.

Calw, 26. November 1947.

Landratsamt
- Preisbehörde -

Bekanntmachung
betr. die Durchführung des Kontrollrats-
gesetzes Nr 51 (Kraftfahrzeugsteuer)
 Der Kontrollrat hat durch Gesetz Nr. 51
 v. 31. 3. 1947 einige Änderungen bei der
 Kraftfahrzeugsteuer angeordnet. Danach
 gelten folgende Steuersätze:

	je 200 kg	je 100 ccm	je PS-Höchst-
	Eisengewicht oder einen Teil davon	Hubraum oder einen Teil davon	bremseleistung oder einen Teil davon
	RM	RM	RM
1. Zwei- oder Dreirad- Kraft- fahrzeuge	—	12	—
2. Personenkraftwagen	—	18	—
3. Zugmaschinen ohne Güter- laderraum, die zum Ziehen von Fahrzeugen auf öffent- lichen Straßen benutzt werden	—	—	10
4. Alle anderen Fahrzeuge einschl. Kraftomnibusse u. Lastkraftwagen	45	—	—
5. Anhänger u. Sattelschlep- per-Anhängel	20	—	—

Danach kann sowohl eine Ermäßigung
 als auch eine Erhöhung der Kraftfahrzeug-
 steuer eintreten. Da die Bestimmungen des
 Kontrollratsgesetzes Nr. 51 rückwirkend
 ab 1. 1. 1947 gelten, können sowohl Nach-
 zahlungen als auch Erstattungen in Be-
 tracht kommen. Den Steuerpflichtigen wer-
 den demnächst Nachholungs- bzw. Abrech-
 nungsbescheide zugehen, aus denen der
 Steuerpflichtige ersehen kann, ob für ihn
 eine Nachzahlung oder eine Erstattung in
 Frage kommt. Erhält der Steuerpflichtige
 keinen Bescheid, verbleibt es beim bisheri-
 gen Steuerbetrag. Sofortige Entrichtung
 des durch Nachholungsbescheid angeforder-
 ten Kraftfahrzeugsteuerbetrags liegt im
 unmittelbaren Interesse des Steuerpflich-
 tigen, da das Finanzamt im Falle schuld-
 hafter Nichtzahlung die Zwangsabmeldung
 des Fahrzeugs gemäß § 6, Absatz 1, Zif-
 fer 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz bei der
 Zulassungsbehörde betreiben kann.

**Aufforderung zur Weiterversteuerung der
 Kraftfahrzeuge für das Kalenderjahr 1948**

Die Halter von Kraftfahrzeugen (ein-
 schließlich Kraftfahrzeug-Anhängern) wer-
 den darauf hingewiesen daß die Kraftfahr-
 zeugsteuerkarten mit dem 31. Dez. 1947
 allgemein ihre Gültigkeit verlieren. Die
 Benützung eines Kraftfahrzeugs ohne gül-
 tige Steuerkarte ist nicht erlaubt. Die
 einzelnen Steuerpflichtigen zugegangenen
 bzw. im Laufe des Monats Dezember 1947
 noch zugehenden Steuerbescheide oder Ab-
 rechnungsbescheide für das Kalenderjahr
 1947 entbinden nicht von der Verpflichtung,
 für 1948 eine neue Steuerkarte zu lösen.
 Um unnötigen Andrang bei der Kraftfahr-
 zeugsteuerstelle des Finanzamts in den
 letzten Dezember- und ersten Januartagen
 zu vermeiden und eine reibungslose Ab-
 wicklung der anfallenden Arbeiten zu
 gewährleisten, wird gebeten, die Versteuer-
 ung der Fahrzeuge für das Jahr 1948
 schon jetzt vorzunehmen.

Die Versteuerung kann beim Finanzamt
 täglich (ausgenommen Samstags) von 8—12
 Uhr erfolgen. Um längeres Warten bei der
 Kraftfahrzeugsteuerstelle zu vermeiden,
 sind folgende Tage vorgesehen:

Für die Kraftfahrzeughalter mit den An-
 fangsbuchstaben

Steuertermine im Monat Dezember 1947

Es werden zur Zahlung fällig am 10.
 Dezember 1947:
 Beförderungssteuer für den Monat
 November 1947 (Monatszahler)
 Lohnsteuer für den Monat November
 1947 (monatlich, wenn im Vorjahr durch-
 schnittlich monatlich über 500 RM. Lohn-
 steuer abzuführen waren)
 Umsatzsteuer für den Monat Novem-
 ber 1947 (Monatszahler)
 Am 15. Dezember 1947:
 Die Beiträge zur Finanzierung der land-
 wirtschaftlichen Betreuung für das Rech-
 nungsjahr 1947.

Auf 1. Januar 1948:
 Die Kraftfahrzeugsteuer für das Kalender-
 jahr 1948.

Bei verspäteter Entrichtung 2% Säum-
 niszuschlag. Die Finanzämter
 Hirsau und Neuenbürg.

A—H in der Zeit vom 8.—10. Dez. 1947.
 J—R in der Zeit vom 11., 12. u. 15. Dez. 1947.
 S—Z in der Zeit vom 16.—18. Dez. 1947

Die Weiterversteuerung kann — unter
 gleichzeitiger Überweisung des fälligen
 Jahressteuerbetrages an die zuständige
 Finanzkasse — auch schriftlich bean-
 tragt werden. Dabei ist die Kennzeichen-
 Nummer des zu versteuernden Fahrzeugs
 anzugeben. Über die Höhe der Kraftfahr-
 zeugsteuer 1948 kann im Zweifelsfall bei
 dem Finanzamt schriftlich oder fernmünd-
 lich Auskunft eingeholt werden.

Wer die Weiterversteuerung nicht oder
 nicht rechtzeitig vornimmt, hat Festset-
 zung und Beitreibung der Kraftfahrzeug-
 steuer einschließlich Verspätungszuschlä-
 gen, außerdem die Einziehung des Kraft-
 fahrzeugbriefes und des Kennzeichens zu
 gewärtigen.

**Bekanntmachung über die Erhebung der
 Beiträge zur Finanzierung der landwirt-
 schaftlichen Betreuung für das Rechnungs-
 jahr 1947**

Die Beiträge zur Finanzierung der land-
 wirtschaftlichen Betreuung werden für das
 Rechnungsjahr 1947 in der gleichen Höhe
 wie bisher erhoben. Die Beiträge sind am
 15. Dezember 1947 zu zahlen von den Bei-
 tragspflichtigen
 der Stadt Calw mit Alzenberg an die Zoll-
 kasse Calw,
 der Stadt Neuenbürg an die Finanzkasse
 Neuenbürg,
 der Gemeinden Bad Liebenzell, Bad Tei-
 nach und Hirsau an die Finanzkasse
 Hirsau,
 der übrigen Gemeinden der Finanzamts-
 bezirke an die örtlichen Kassenhilfsstel-
 len
 Finanzämter
 Hirsau und Neuenbürg.

Vermögenskontrolle Kreisamt Calw

Ueber das Vermögen der Firma A. Bozen-
 hardt & Sohn, Lederfabrik in Neuenbürg/
 Württ., sowie über das in der franz. Besat-
 zungszone vorhandene Privatvermögen des
 Firmeninhabers Moritz Bröhme, Kaufmanns
 in Walsrode, ist durch Verfügung des
 Finanzministeriums, Abt. Vermögenskon-
 trolle, in Tübingen vom 6. 11. 1947 die
 Zwangsverwaltung gemäß Ges. 52
 über die Sperre und Kontrolle von Vermö-
 gen angeordnet worden.

Zum Zwangsverwalter ist Herr Emil
 Fritz, Gerbermeister, in Neuenbürg be-
 stellt worden.

Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe

Das Wirtschaftsministerium — Preis-
 aufsichtsstelle — Tübingen hat mit Wei-
 sung vom 15. 11. 1947 folgendes angeordnet:

In der Zeit vom 1. Dezember 1947 bis
 29. Februar 1948 darf im Güternahverkehr
 mit Kraftfahrzeugen, für bahnamtliche
 Rollfuhrleistungen und für Fuhrleistungen
 mit Pferdefuhrwerken ein Schneezuschlag
 von 20% berechnet werden

Im Güternahverkehr mit Kraftfahr-
 zeugen darf der Zuschlag auf die Lei-
 stungssätze (Teil III der NVP) und bei
 Teil I der NVP auf die Km.-Sätze berech-
 net werden. Ein Schneezuschlag auf die
 Tages- und Stundensätze des Teil I und
 auf die Stundensätze des Teil II der NVP
 ist unzulässig

Bei bahnamtlichen Rollfuhrleistungen
 darf der Zuschlag auf die bahnamtlichen
 Rollgebühren erhoben werden.

Für Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwer-
 ken ist der Schneezuschlag auf die in der
 Anordnung über Höchstpreise für Fuhr-
 leistungen mit Pferde- und Ochsenfuhr-
 werken vom 30. März 1947 (Reg Bl. Nr. 5
 S. 46) genannten Sätze zu berechnen.

Im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen
 ist die Berechnung von Schneezuschlägen
 unzulässig.

Calw, 25. November 1947.
 Landratsamt
 — Preisbehörde —

Lehrgang für Huf- und Klauenpflege

Abhaltung eines Lehrganges des Landwirt-
 schaftsministeriums zur Erlangung der An-
 erkennung als Hufschmied

(Gesetz über den Hufbeschlag v. 20. 12. 40)
 Der nächste 4 Monate dauernde Lehrgang
 an der Staatlichen Lehrschmiede für
 Huf- und Klauenpflege in Reutlingen
 beginnt am 16. Februar 1948 Gesuche um
 Zulassung sind bis spätestens 15. Dezem-
 ber 1947 an den Leiter der Lehrschmiede,
 Regierungsveterinärerrat Dr. Holstein, Reut-
 lingen, zu richten

Beizufügen sind: 1. der Lehrbrief, 2. das
 Gesellen-Prüfungszeugnis, 3. Nachweis einer
 Gesellentätigkeit von mindestens 2 Jahren
 bei einem geprüften Hufschmied, 4. Ge-
 burtsurkunde, 5. selbstgeschriebener Le-
 benslauf, 6. polizeiliches Führungszeugnis
 neuesten Datums und 7. Bescheinigung
 über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Über die Zulassung zum Lehrgang ent-
 scheidet eine Aufnahmeprüfung, die am
 15. Januar 1948 in der Lehrschmiede statt-
 findet. Nach der Prüfung wird den Kurs-
 anwärtern mitgeteilt, was sie zum Lehr-
 gang mitzubringen haben.

**Das Postscheckkonto
 des Arbeitsamts Nagold**

beim Postscheckamt Reutlingen Nr. 271
 sowie das Giro-Konto Nr. 10 bei der Kreis-
 sparkasse Calw, Hauptzweigstelle Nagold,
 werden mit Ablauf des 30. 11. 1947 auf-
 gehoben.

Zahlungen an das Arbeitsamt Nagold
 sind ab 1. 12. 1947 an folgende Konten zu
 leisten:

Postscheckkonto Nr. 273 des Arbeitsamts
 Reutlingen beim Postscheckamt Reutlin-
 gen,

Girokonto Nr. 2630 des Arbeitsamts Reut-
 lingen bei der Kreissparkasse Reutlin-
 gen. Arbeitsamt Nagold.

Familiennachrichten

Für die vielen Beweise herz-
 licher Teilnahme bei dem gro-
 ßen Verlust unseres unvergeß-
 lichen Sohnes Georg Voiz, für
 die tröstenden Worte des Herrn
 Pfarrers, dem Sing- und Posau-
 nenchor und allen Lieben von
 nah und fern sprechen wir un-
 sern herzlichen Dank aus. Die
 trauernden Eltern: Jakob Wur-
 ster, Aichelberg, den 26. 11. 47.

Evangelische Gottesdienste

in Calw
 2. Advent, 7. Dezember 1947,
 8.15 Uhr Christenlehre (Söhne);
 9.30 Uhr Hauptgottesdienst mit
 Investitur von Stadtpfarrer Dr.
 Geprags. 17 Uhr Abendgottes-
 dienst im Vereinshaus (Dohm-
 streich).
 Mittwoch, 10. Dezember, 8.30 Uhr
 Eröffnungsgottesdienst zum Kir-
 chenbezirkstag im Vereinshaus.

Donnerstag, 11. Dez., 20 Uhr
 Bibelstunde.

Volkstheater
 b. Badischen Hof CALW

Vom 5.—10. Dezember das
 spannende Abenteuer

„Die Teufelshand“
 ein franz. Film in deutscher
 Sprache. Jugendliche ab 16 Jahren
 zugelassen.

Gebt zur Weihnachtsspende

für
 unsere Kriegsgefangenen!

Herausgeber: Im Auftrag des Gouver-
 nement Militaire de Calw Landratsamt
 Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme:
 Landratsamt Calw. Abteilung Bekannt-
 machungen. — Druck: A Oelschläger-
 sche Buchdruckerei in Calw